

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
CREDIT SUISSE GROUP AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Freitag, 27. April 2012, 10.30 Uhr

(Türöffnung 9.00 Uhr)

Hallenstadion, Wallisellenstrasse 45,
Zürich-Oerlikon

Tagesordnung

1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2011
und konsolidierte Jahresrechnung 2011
 - 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2011,
der konsolidierten Jahresrechnung 2011 und des Vergütungsberichts 2011
 - 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2011
 - 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2011
und der konsolidierten Jahresrechnung 2011
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus Reserven
aus Kapitaleinlagen in Aktien oder in bar (Wahldividende)
 - 3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - 3.2 Beschlussfassung über die Ausschüttung aus Reserven
aus Kapitaleinlagen in Aktien oder in bar (Wahldividende)
4. Änderungen im Aktienkapital
 - 4.1 Schaffung von Wandlungskapital
 - 4.2 Erhöhung und Anpassung des genehmigten Kapitals
5. Wahlen
 - 5.1 Wahlen in den Verwaltungsrat
 - 5.1.1 Wiederwahl von Walter B. Kielholz
 - 5.1.2 Wiederwahl von Andreas N. Koopmann
 - 5.1.3 Wiederwahl von Richard E. Thornburgh
 - 5.1.4 Wiederwahl von John Tiner
 - 5.1.5 Wiederwahl von Urs Rohner
 - 5.1.6 Wahl von Iris Bohnet
 - 5.1.7 Wahl von Jean-Daniel Gerber
 - 5.2 Wahl der Revisionsstelle
 - 5.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

1. Jahresbericht, statutarische Jahresrechnung 2011 und konsolidierte Jahresrechnung 2011

- 1.1 Präsentation des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2011, der konsolidierten Jahresrechnung 2011 und des Vergütungsberichts 2011
- 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2011

Empfehlung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat empfiehlt, den im Corporate Governance-Teil des Geschäftsberichts enthaltenen Vergütungsbericht 2011 anzunehmen.

- 1.3 Genehmigung des Jahresberichts, der statutarischen Jahresrechnung 2011 und der konsolidierten Jahresrechnung 2011

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung 2011 und die konsolidierte Jahresrechnung 2011 zu genehmigen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Aktien oder in bar (Wahldividende)

- 3.1 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 4 342 Mio. (bestehend aus dem Gewinnvortrag vom Vorjahr von CHF 3 886 Mio. und dem Reingewinn 2011 von CHF 456 Mio.) auf neue Rechnung vorzutragen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Anstelle einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beantragt der Verwaltungsrat unter Traktandum 3.2 eine Ausschüttung an die Aktionärinnen und Aktionäre aus Reserven aus Kapitaleinlagen. Der gesamte Bilanzgewinn kann daher auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3.2 Beschlussfassung über die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Aktien oder in bar (Wahldividende)

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Höhe von CHF 0.75 je Namenaktie nach Wahl der Aktionärinnen und Aktionäre entweder in Aktien oder in bar oder in einer Kombination davon (Wahldividende):

- Bezug neuer Namenaktien der Credit Suisse Group AG von je CHF 0.04 Nennwert, oder
- Barauszahlung von CHF 0.75 je Namenaktie,

gemäss den Bedingungen, wie sie in der Aktionärsinformation – Zusammenfassendes Dokument festgehalten sind.

Die Gesellschaft verzichtet auf eine Ausschüttung in Bezug auf die im Zeitpunkt der Ausschüttung gehaltenen eigenen Aktien.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären eine steuerprivilegierte Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen von CHF 0.75 je Namenaktie. Wie letztes Jahr können die Reserven aus Kapitaleinlagen ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer und ohne Einkommenssteuerfolgen für in der Schweiz ansässige Personen, welche die Aktien im Privatvermögen halten, ausgeschüttet werden.

Der Verwaltungsrat beantragt, dass diese Ausschüttung entweder in Form von Aktien der Gesellschaft, einer Barauszahlung oder einer Kombination davon erfolgt. Die Aktionärinnen und Aktionäre können zwischen einer Barauschüttung von CHF 0.75 je Namenaktie und dem kostenlosen Bezug neuer Aktien wählen. Einschränkungen unter ausländischen Rechtsordnungen hinsichtlich des Bezugs dieser neuen Aktien bleiben vorbehalten. Wird auf eine Wahl verzichtet, erfolgt die Ausschüttung vollständig in bar.

Die Ausschüttung ist für den 23. Mai 2012 vorgesehen.

Für den Bezug der neuen Aktien beantragt der Verwaltungsrat ein Bezugsverhältnis, das auf Basis des Durchschnitts der Eröffnungskurse und Schlusskurse der an der SIX Swiss Exchange AG gehandelten Namenaktien der Credit Suisse Group AG vom 30. April 2012 bis 7. Mai 2012 ermittelt wird. Der Ausgabebetrag bestimmt sich aufgrund dieses Durchschnitts, mit einem Abschlag von ungefähr 8%, abzüglich der Ausschüttung von CHF 0.75 je Namenaktie.

Die neuen Aktien sollen aus dem genehmigten Kapital gemäss Artikel 27 der Statuten ausgegeben werden (siehe Traktandum 4.2). Der genaue Ausgabebetrag wird vom Verwaltungsrat am 7. Mai 2012 (nach Börsenschluss) festgelegt und am 8. Mai 2012 (vor Börsenbeginn) veröffentlicht.

Falls die Generalversammlung dem Antrag unter Traktandum 4.2 nicht zustimmt, erfolgt die Ausschüttung ausschliesslich in bar.

Weiterführende Informationen zur Wahldividende finden sich in der Zusammenstellung Aktionärsinformation – Zusammenfassendes Dokument, die auf der Website der Gesellschaft www.credit-suisse.com/gv eingesehen werden kann.

4. Änderungen im Aktienkapital

4.1 Schaffung von Wandlungskapital

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von Wandlungskapital im Umfang von höchstens CHF 8 000 000 (was höchstens 200 000 000 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.04 entspricht) und die Anpassung von Art. 26c der Statuten gemäss untenstehendem Abschnitt C.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Am 1. März 2012 trat die schweizerische «Too big to fail»-Gesetzgebung in Kraft. Diese enthält Massnahmen zur erheblichen Verstärkung des verlustabsorbierenden Kapitals von Banken, die über die Anforderungen unter Basel III hinausgehen. Im Hinblick darauf hat die Gesellschaft in den letzten Jahren proaktiv eine konsistente Kapitalstrategie verfolgt. Sie hat ihre regulatorische Kapitalbasis signifikant verstärkt mit einer Kernkapitalquote unter Basel II per Ende 2011 von 18,1% (2007: 11,1%).

Die Gesellschaft hat bereits die unter der «Too big to fail»-Gesetzgebung geforderten sog. «high-triggering CoCos» in der Form von Buffer Capital Notes platziert. Weiter ist sie verpflichtet, im Rahmen der sog. progressiven Komponente verlustabsorbierende Finanzmarktinstrumente im Umfang von bis zu 6% der gesamten risikogewichteten Aktiven der Gesellschaft aufzubauen.

Das revidierte Bankengesetz schafft dafür die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen mit dem Wandlungskapital als neuer Kapitalform für Banken. Wandlungskapital darf ausschliesslich für regulatori-

sche Zwecke sowie für die Ausgabe von Finanzmarktinstrumenten mit zwangsweisen Wandeligenschaften wie zum Beispiel bedingte Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) eingesetzt werden. Wandlungskapital hat den Vorteil, dass es von der eidgenössischen Stempelsteuer befreit ist. Der Verwaltungsrat beantragt daher, Wandlungskapital zu schaffen und die Statuten der Gesellschaft entsprechend anzupassen.

Die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre für solche Finanzmarktinstrumente werden gewahrt. Die einzige Ausnahme besteht für den Fall, dass bedingte Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) in grossen Tranchen rasch platziert werden müssen und die Gewährung eines Vorwegzeichnungsrechts daher nicht praktikabel wäre. So würde beispielsweise die Einräumung eines Vorwegzeichnungsrechts für Buffer Capital Notes den Regeln und Usanzen des Kapitalmarkts zuwiderlaufen. Wird das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen, müssen die bedingten Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen ausgegeben werden. Für weitere Informationen zur Schaffung von Wandlungskapital siehe www.credit-suisse.com/agma.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 26c Wandlungskapital

(1) Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 8 000 000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 200 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungsrechten aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

(2) Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Finanzmarktinstrumenten mit Wandeligenschaften berechtigt.

(3) Die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf Finanzmarktinstrumente mit Wandeligenschaften werden gewahrt. Sofern eine rasche Platzierung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) in grossen Tranchen dies erfordert, ist der Verwaltungsrat jedoch ermächtigt, bei der Ausgabe solcher bedingter Pflichtwandelanleihen die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben. In diesem Fall müssen die bedingten Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen ausgegeben werden.

(4) Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente fest.

(5) Der Erwerb von Aktien durch die Wandlung von Finanzmarktinstrumenten mit Wandeligenschaften sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 der Statuten.

4.2 Erhöhung und Anpassung des genehmigten Kapitals

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, das genehmigte Kapital auf maximal CHF 6 000 000 (entsprechend 150 000 000 Namenaktien) zu erhöhen und Art. 27 der Statuten gemäss Absatz C zu ändern.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Unter Traktandum 3.2 beantragt der Verwaltungsrat eine Ausschüttung in Form einer Wahldividende. Diese erlaubt es der Gesellschaft, eine Ausschüttung zugunsten der Aktionärinnen und Aktionäre vorzunehmen und bei Wahl des Aktienbezugs das entsprechende Eigenkapital in der Gesellschaft zu belassen und damit die Kapitalbasis im Hinblick auf regulatorische Anforderungen zu stärken. Die neuen Aktien, welche an die Aktionärinnen und Aktionäre ausgegeben werden, die den Bezug von Aktien anstelle einer Barausschüttung wählen, sollen aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat veranschlagt für den Fall, dass sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre den Bezug von Aktien anstelle einer Barausschüttung wählen, ein Maximum von 50 000 000 benötigten neuen Namenaktien. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf diese neuen Aktien wird vorbehaltlich Einschränkungen unter ausländischen Rechtsordnungen unter der Bedingung gewahrt, dass die Aktionärinnen und Aktionäre bei der Wahldividende den Bezug von Namenaktien wählen. Die unter der Wahldividende neu auszugebenden Aktien werden aus frei verwendbarem Eigenkapital der Gesellschaft liberiert.

Der Gesellschaft stehen gegenwärtig 100 Millionen Namenaktien unter dem genehmigten Kapital zur Verfügung, die hauptsächlich (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (b) zum Zweck der Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben und (c) für die Erfüllung der Verpflichtung von Credit Suisse zur Lieferung von Aktien gemäss den Bedingungen der im Oktober 2008 begebenen USD 3,5 Milliarden 11% Tier 1 Capital Notes und CHF 2,5 Milliarden 10% Tier 1 Capital Notes eingesetzt werden können.

Der Verwaltungsrat beantragt den Aktionärinnen und Aktionären die Erhöhung des genehmigten Kapitals von maximal CHF 4 000 000 (entsprechend 100 000 000 Aktien) auf maximal CHF 6 000 000 (entsprechend 150 000 000 Aktien), um die Ausgabe und Lieferung von maximal 50 000 000 neuen Namenaktien aus dem genehmigten Kapital an Aktionärinnen und Aktionäre zu gewährleisten, die bei der Wahldividende den Bezug von Aktien wählen. Diese 50 000 000 neuen Namenaktien sind ausschliesslich für die Wahldividende reserviert.

Die übrigen Bestimmungen von Art. 27 der Statuten bleiben materiell unverändert.

C Beantragte Statutenänderung

Art. 27 Genehmigtes Kapital

Bisherige Fassung

(1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2013 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 4 000 000 durch Ausgabe von höchstens 100 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

(2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Bezüglich maximal 15 000 000 Namenaktien ist der Verwaltungsrat sodann berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen, um der Credit Suisse die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft gemäss den Bedingungen der im

Beantragte **neue** Fassung

(1) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. April 2013 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 6 000 000 durch Ausgabe von höchstens 150 000 000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen, von denen 50 000 000 Namenaktien ausschliesslich zur Ausgabe an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind, die den Bezug von Aktien anstelle einer Barausschüttung wählen (Wahldividende). Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

(2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- oder Versicherungsbereich durch Aktientausch oder (b) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen aus diesen Bereichen oder von neuen Investitionsvorhaben verwendet werden. Bezüglich maximal 15 000 000 Namenaktien ist der Verwaltungsrat sodann berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen, um der Credit Suisse die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Lieferung von Aktien der Gesellschaft gemäss den Bedingungen der im

Bisherige Fassung

Oktober 2008 begebenen USD 3,5 Milliarden 11% Tier 1 Capital Notes und CHF 2,5 Milliarden 10% Tier 1 Capital Notes zu ermöglichen. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

(3) Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktkonditionen am Markt zu veräussern.

Beantragte **neue** Fassung

Oktober 2008 begebenen USD 3,5 Milliarden 11% Tier 1 Capital Notes und CHF 2,5 Milliarden 10% Tier 1 Capital Notes zu ermöglichen. Werden im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen oder Investitionsvorhaben Verpflichtungen zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen übernommen, ist der Verwaltungsrat berechtigt, zwecks Erfüllung von Lieferverpflichtungen unter solchen Anleihen neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionärinnen und der Aktionäre auszugeben.

(3) Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre in Bezug auf die maximal 50 000 000 Namenaktien, die für die Ausgabe an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind, die den Bezug von Aktien anstelle einer Barausschüttung wählen (Wahldividende), wird vorbehaltlich Einschränkungen unter ausländischen Rechtsordnungen unter der Bedingung gewahrt, dass diese Aktionärinnen und Aktionäre den Bezug von Namenaktien unter der Wahldividende wählen.

(4) Unverändert (bisheriger Abs. 3).

5. Wahlen

5.1 Wahlen in den Verwaltungsrat

5.1.1 Wiederwahl von Walter B. Kielholz

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Walter B. Kielholz für eine Amtsdauer von zwei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Walter B. Kielholz ist seit 1999 Mitglied des Verwaltungsrats und seit 2009 Mitglied des Compensation Committee. Seit der Generalversammlung 2011 ist er auch Mitglied des Chairman's and Governance Committee. Von 2003 bis 2008 war er Präsident des Verwaltungsrats und von 1999 bis 2002 amtierte er als Vorsitzender des Audit Committee.

Gemäss den internen Richtlinien der Gesellschaft hat ein Verwaltungsratsmitglied in der Regel aus dem Verwaltungsrat auszuscheiden, wenn es dem Verwaltungsrat bereits seit 15 Jahren angehört hat. Herr Kielholz wird im Jahr 2014 dem Verwaltungsrat seit 15 Jahren angehört haben und daher per Datum der Generalversammlung 2014 aus dem Verwaltungsrat zurücktreten. Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat, dass Herr Kielholz lediglich für eine zweijährige Amtsperiode in den Verwaltungsrat wiedergewählt wird.

5.1.2 Wiederwahl von Andreas N. Koopmann

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Andreas N. Koopmann für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Andreas N. Koopmann ist seit der Generalversammlung 2009 Mitglied des Verwaltungsrats und des Risk Committee.

5.1.3 Wiederwahl von Richard E. Thornburgh

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Richard E. Thornburgh für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Richard E. Thornburgh ist seit 2006 Mitglied des Verwaltungsrats und des Risk Committee und seit 2009 Vorsitzender des Risk Committee und Mitglied des Chairman's and Governance Committee. Zudem ist er seit der Generalversammlung 2011 Mitglied des Audit Committee.

5.1.4 Wiederwahl von John Tiner

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, John Tiner für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

John Tiner ist seit der Generalversammlung 2009 Mitglied des Verwaltungsrats und des Audit Committee. Seit der Generalversammlung 2011 ist er Vorsitzender des Audit Committee und Mitglied des Chairman and Governance Committee und des Risk Committee.

5.1.5 Wiederwahl von Urs Rohner

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Urs Rohner für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren wieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Urs Rohner ist seit der Generalversammlung 2011 Präsident des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Chairman's and Governance Committee. Von 2009 bis 2011 war Urs Rohner vollamtlicher Vize-Präsident und Mitglied des Chairman's and Governance Committee und des Risk Committee.

5.1.6 Wahl von Iris Bohnet

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Iris Bohnet für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Iris Bohnet, geboren 1966, ist Academic Dean und Professor of Public Policy an der Harvard Kennedy School. Ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit umfasst Verhaltensökonomie, Spieltheorie sowie Verhandlungsanalyse, oft unter Berücksichtigung von geschlechter- und kulturspezifischen Fragen. Frau Bohnet ist auch Mitglied des Board des Graduate Institute of International and Development Studies in Genf sowie zahlreicher akademischer Fachzeitschriften. Sie ist Schweizer Bürgerin und hält einen Dokortitel in Ökonomie der Universität Zürich, wo sie auch ihre Studien in Wirtschaftsgeschichte, Wirtschafts- und Politikwissenschaften abschloss. Sie

war Visiting Scholar an der Haas School of Business der University of California at Berkeley, bevor sie 1998 an die Harvard Kennedy School wechselte, wo sie zunächst als Assistant Professor und später als Associate Professor lehrte und 2006 zum Professor of Public Policy ernannt wurde.

5.1.7 Wahl von Jean-Daniel Gerber

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, Jean-Daniel Gerber für die statutarisch vorgesehene Amtsdauer von drei Jahren in den Verwaltungsrat zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Jean-Daniel Gerber, geboren 1946, war 2004 bis 2011 Staatssekretär Direktor des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) der Schweiz. Von 1997 bis 2004 leitete er als Direktor das Bundesamt für Migration im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und war von 1993 bis 1997 Executive Director bei der Weltbank-Gruppe. Er war auch schweizerischer Vertreter bei der Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter des Wirtschafts- und Finanzdienstes in der schweizerischen Botschaft in Washington, DC. Seit April 2011 ist er Mitglied des Verwaltungsrats der Lonza Group AG. Herr Gerber ist Schweizer Bürger und schloss sein Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bern ab, wo ihm durch die wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät die Ehrendoktorwürde verliehen wurde.

5.2 Wahl der Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die KPMG AG hat gegenüber dem Audit Committee des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie über die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit verfügt und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) gestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird.

5.3 Wahl der besonderen Revisionsstelle

A Antrag des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, die BDO AG, Zürich, für eine Amtsdauer von einem Jahr als besondere Revisionsstelle zu wählen.

B Erläuterungen des Verwaltungsrats

Die Bestimmungen der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) verlangen die Unabhängigkeit der gesetzlichen Revisionsstelle. Zu den nach Ansicht der SEC unzulässigen Aufgaben der gesetzlichen Revisionsstelle zählen unter anderem die Bewertung von Unternehmen im Rahmen von qualifizierten Kapitalerhöhungen mit Sacheinlagen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die BDO AG als besondere Revisionsstelle zu wählen, damit diese die besonderen Prüfungsbestätigungen im Zusammenhang mit Bewertungen bei Kapitalveränderungen abgeben kann.

Geschäftsbericht 2011 und audiovisuelle Übertragung der Generalversammlung

Der Geschäftsbericht 2011 mit Jahresbericht, statutarischer Jahresrechnung 2011 und konsolidierter Jahresrechnung 2011, die Berichte der Revisionsstelle zur Jahresrechnung und konsolidierten Jahresrechnung sowie die Aktionärsinformation zur Wahldividende liegen ab 2. April 2012 am Sitz der Gesellschaft, Paradeplatz 8, 8001 Zürich, zur Einsichtnahme auf. Aktionärinnen und Aktionäre können die Zustellung einer Ausfertigung der zur Einsicht aufliegenden Unterlagen verlangen. Diese sind zudem auch im Internet unter www.credit-suisse.com/annualreporting verfügbar.

Die Generalversammlung wird am 27. April 2012 im Internet unter www.credit-suisse.com übertragen.

Bestimmungen für die Ausübung und Vertretung des Stimmrechts der Aktionärinnen und Aktionäre

Für die Vertretung von Aktien bedarf es in jedem Fall einer durch Unterschrift bekräftigten Instruktion einer Aktionärin oder eines Aktionärs. Aktien, für welche keine entsprechende Vollmacht besteht oder welche sich bloss auf eine generelle Vertretungsvollmacht ohne spezifischen Bezug auf diese Generalversammlung stützen, werden nicht vertreten.

Die Aktionärinnen und Aktionäre der Credit Suisse Group AG erhalten mit dieser Einladung ein Formular, das wie folgt verwendet werden kann:

- (a) zur Bestellung von Zutrittskarten mit Stimmmaterial für die persönliche Teilnahme oder die Vertretung durch eine Drittperson, oder
- (b) zur Erteilung der Vollmacht an die Credit Suisse Group AG, oder
- (c) zur Erteilung der Vollmacht an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Aktionärinnen und Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular bis spätestens **17. April 2012** an die Credit Suisse Group AG, Aktienregister, Postfach, 8070 Zürich, zurückzusenden, damit die Zutrittskarte und das Stimmmaterial rechtzeitig zugestellt werden können. Die Zustellung erfolgt ab 18. April 2012.

Stimmberechtigt sind die am 24. April 2012 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktien.

Vollmacht und Weisung an den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** können erteilt werden, indem das Formular oder die Zutrittskarte mit Stimmmaterial, in beiden Fällen samt schriftlichen Stimminstruktionen, bis 24. April 2012 an **Herrn lic. iur. Andreas G. Keller**, Rechtsanwalt, Postfach, 8070 Zürich, gesandt werden.

Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinn der Anträge des Verwaltungsrats aus. Die Credit Suisse Group AG vertritt Aktionärinnen und Aktionäre nur, wenn diese den Anträgen des Verwaltungsrats zustimmen wollen. Sämtliche Vollmachten mit anderslautenden Instruktionen werden an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter weitergeleitet.

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter sind verpflichtet, der Gesellschaft Anzahl und Nennwert der von ihnen vertretenen Namenaktien bekannt zu geben.

Zürich, 20. März 2012

Für den Verwaltungsrat

Urs Rohner
Präsident

CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8
Postfach
8070 Zürich
Schweiz

Tel. +41 44 212 1616
Fax +41 44 333 2587

www.credit-suisse.com

Die Generalversammlung wird «klimaneutral» durchgeführt; die nicht vermeidbaren Treibhausgas-Emissionen durch die An- und Rückreise der Teilnehmenden sowie der Energieverbrauch am Tagungsort werden durch den Erwerb von Emissionsminderungszertifikaten im Rahmen der Initiative «Credit Suisse Cares for Climate» ausgeglichen.



Hörbehinderte

Die Credit Suisse Group AG wird das Hallenstadion für die Aktionärinnen und Aktionäre, die ein Hörgerät tragen, mit einer Induktionsschleife ausrüsten.



klimaneutral gedruckt 
www.nsgroup.ch